

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 42/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Charlotte Z [REDACTED], geborene S [REDACTED],
U [REDACTED] S [REDACTED] B [REDACTED]/B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Potsdamer Straße 186,
1000 Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. April 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 13. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom
26. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht bestätigt die Herabsetzung der
Gesundheitsschadensrente durch den angefochtenen Bescheid
von 1.687 DM (Hundertsatz 58) auf 1.454 (Hundertsatz 50)
ab 1. Oktober 1975 nach §§ 35, 206 BEG, §§ 15 Abs. 3 Nr. 2
und Abs. 5, 15 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der 2. DV-BEG.

Diese Entscheidung entspricht dem Gesetz. Die Erwä-
gungen des Berufungsgerichts stimmen mit den Grundsätzen
überein, die der Bundesgerichtshof in dem zur Veröffent-
lichung bestimmten Urteil vom 8. Februar 1979 - IX ZR 126/77 -
dargelegt hat. Danach hängt das Ausmaß einer durch Erhöhung
deutscher Versorgungsbezüge veranlaßten Änderung des Renten-
hundertsatzes auch im Rahmen der Gesamtschau nicht davon
ab, ob sie wegen der Kaufkraftminderung erfolgt ist. Die
Gesamtschau kann auch nicht dazu dienen, Freibetragsgrenzen
aus Billigkeitsgründen zu verschieben oder zu vernachlässigen.

§ 12 a BEG läßt als Ausnahmegvorschrift eine Übertragung auf andere Fälle nicht zu. Mit Recht geht das Berufungsgericht auch davon aus, daß es im Verfahren nach §§ 35, 206 BEG keinen Bestandsschutz für das "Familieneinkommen" in seiner bisherigen Höhe gibt. Die angestellte Gesamtschau berücksichtigt die Lebensverhältnisse der Klägerin mit dem Ergebnis, daß die Festsetzung eines anderen Hundertsatzes nicht veranlaßt ist.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Über die im Streitfalle erheblichen Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof entschieden. Im übrigen geht es um eine Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles.

Dr. Thumm

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)